

Gesetzliche Neuerungen für Gesundheitsberufe – Teil III

Im vorherigen Beitrag wurde bereits ein Teil des neuen Berufsbildes des gehobenen Dienstes dargestellt, dieser Beitrag ist eine Fortsetzung dieser Darstellung. Besonderes Augenmerk liegt auf der Erweiterung des vormaligen „mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches“.

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

Zwingend vorgesehen ist weiterhin das Erfordernis der Schriftlichkeit der ärztlichen Anordnung. Das bedeutet somit, dass jede der angeordneten Tätigkeiten auch weiterhin im vorhinein schriftlich vom Arzt anzuordnen ist. Klarer geregelt ist, wann von dem Erfordernis der Vorab-Schriftlichkeit abgewichen werden darf, dann jedoch unverzüglich schriftlich nachgeholt werden muss: Dann, wenn die Dringlichkeit der Maßnahmen und Tätigkeiten dies erfordert oder diese bei unmittelbarer Anwesenheit des anordnenden Arztes vorgenommen werden und die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit der Anordnung sichergestellt sind, dann reicht auch eine mündliche ärztliche Anordnung (die als solche auch vom gehobenen Dienst zu dokumentieren ist). Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich zu erfolgen.

Weiterhin erfolgt im GuKH lediglich eine demonstrative Aufzählung derjenigen Tätigkeiten, die durch ärztliche Anordnung an den gehobenen Dienst im Einzelfall delegiert werden dürfen. Das bedeutet somit, dass auch andere, im GuKG nicht explizit genannte Tätigkeiten grundsätzlich an den gehobenen Dienst delegiert werden dürfen, sofern diese Tätigkeiten grundsätzlich in das Berufsbild fallen.

Zu den ausdrücklich genannten Kompetenzen zählen demnach:

- 1) Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln;
- 2) Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,
- 3) Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang,
- 4) Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
- 5) Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,

- 6) Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,
- 7) Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,
- 8) Messung der Restharmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,
- 9) Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
- 10) Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
- 11) Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen
- 12) Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- 13) Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
- 14) Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,
- 15) Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,
- 16) Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
- 17) Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
- 18) Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
- 19) Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
- 20) Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)
- 21) Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes auch nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung an Angehörige eines Pflegeassistentenberufs, der Desinfektionsassistenten, der Ordinationsassistenten und der Operationsassistenten und an in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter übertragen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind, und der Angehörige des gehobenen Dienstes die Aufsicht über deren Durchführung wahrnimmt.